

# Satzung des Schulvereins der Gesamtschule Ost e. V.

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, ist im Folgenden nur die männliche Form aufgeführt. Damit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Gesamtschule Ost e. V.“ und hat seinen Sitz in Bremen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer 3292 eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 15. Januar 1976.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Erziehung und Bildung** der Schüler an der GSO Oberschule mit gymnasialer Oberstufe (vormals Gesamtschule Bremen-Ost).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) die Pflege schulischer Belange, insbesondere durch Förderung des Zusammenwirkens von Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden der GSO Oberschule;
  - b) die Mitgestaltung schulischer Öffentlichkeitsarbeit;
  - c) die Förderung einer optimalen Erziehung und Bildung der Schüler;
  - d) die Unterstützung von Schulveranstaltungen;
  - e) die Beschaffung von Mitteln für die GSO Oberschule zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle zufließenden Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Mittel und Beiträge

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Veranstaltungserlöse,
  - c) Stiftungen und Spenden,
  - d) sonstige Erträge.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der GSO Oberschule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und anschließender Zustimmung durch den Vorstand. Bei minderjährigen Schülern ist dabei das Einverständnis

des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss eine angetragene Mitgliedschaft unter Angabe von Gründen ablehnen.

## 3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

## § 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Sowohl der erste Vorsitzende allein als auch je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich können jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vereinsintern sind zwei Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nur dann berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter beruft eine Sitzung des Vorstandes ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen schriftlichen Antrag stellt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regel erklären.

7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung von Sondervorteilen sowie die Erstattung zweckfremder Ausgaben sind unzulässig.
9. Zu unterlassen ist jede Begünstigung natürlicher oder juristischer Personen.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu bestellen.
11. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Die Abwicklung von Rechtsgeschäften ist vereinsintern wie folgt vorgesehen:
  - a) bis zu 200 € im Einzelfall durch den Vorsitzenden bzw. ein Vorstandsmitglied;
  - b) über 200 € durch Vorstandsbeschluss.

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Homepage des Schulvereins unter Angabe der Tagesordnung oder gegebenenfalls durch schriftliche Einladung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder die Anberaumung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und ihre Bestätigung durch die Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.
  - b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderregelungen.
  - c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit kann sie sich für die Behandlung weiterer Punkte aussprechen.
  - d) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - e) Die Stimmabgabe setzt persönliche Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung voraus. Juristische Personen können sich durch jeweils einen Beauftragten vertreten lassen. Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht.
  - f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen: Büchere Einblick, Überprüfung von Konten und Kasse, Eingang der Mitgliedsbeiträge, satzungsgemäße Verwendung der Mittel, sonstige Zuwendungen etc..
3. Der Kassenwart fordert die Prüfer rechtzeitig gegen Ende des Geschäftsjahres schriftlich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit auf. Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Prüfung bleibt unberührt. Darüber ist dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die vom Kassenwart in der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern zu bestätigen.

#### § 11 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
3. Soweit vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht, können redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Sofern als Gegenstand einer Satzungsänderung die Vereinszwecke, sein Vermögen oder die Verwendung der eingehenden Mittel in Betracht kommen, ist in jedem Falle vom Finanzamt Bremen vor der Beschlussfassung zu klären, ob durch die vorgesehene Satzungsänderung die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die entsprechende Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

#### § 12 Auflösung des Schulvereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als drei Viertel der erschienen Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für die Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und gibt die Auflösung im amtlichen Teil des „Weser-Kurier“ bekannt.

Diese Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 24.04.2019 zur Abstimmung vorgelegt.

*Henning Grossmann*

Henning Grossmann  
(Vorsitzender des Schulvereins)

Bremen, den 20.03.2019